

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche\* — ~~nicht öffentliche~~ — Sitzung des\*\* Gemeindeausschusses

am 12. Oktober 1965, Tagungsort: Perwang 2 - Gemeindeamt

## Anwesende

- 1. Bürgermeister (~~Stellvertreter~~) Kreuzeder Johann als Vorsitzender
- 2. Eidenhammer Josef
- 3. Wallner Stefan
- 4. Mackinger Peter
- 5. Mayer Franz
- 6. Stockhammer Karl
- 7. Rachl Josef
- 8. \_\_\_\_\_
- 9. \_\_\_\_\_
- 10. \_\_\_\_\_
- 11. \_\_\_\_\_
- 12. \_\_\_\_\_

## Ersatzmänner

- \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

## Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Schachner Franz

Vom Vorsitzenden bestimmt Schriftführer: Gem. Sekr. Wissmüller-Gruber Johann

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Gemeindeausschusses

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Sanitätsausschusses

\*\* Verwaltungsausschusses nach § 38 öö. GO.

Der Vorsitzende eröffnet um 19,40 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmänner schriftlich am -7.10.1965 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist: die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekanntgemacht wurde,\*
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist (u/h/d)\*\*

Sodann läßt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 27.7.1965 durch den Schriftführer verlesen und weist darauf hin, daß sie während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis zum Sitzungsschluß eingebracht werden können.

### **Beratungsverlauf zur Tagesordnung und Beschlüsse**

Az: 941-1 Ausschreibung und Erhebung der Grundsteuer nach den neuen Steuermeßbeträgen mit Wirksamkeit am 1.1.1963 o d e r Ausschreibung der Grundsteuer bei allen Steuergegenständen für die Kalenderjahre 1963 und 1964 in der Höhe des Jahresbetrages 1962 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1962 und 1963 eingetretenen Änderungen.

Nachdem der Bürgermeister den Wortlaut des vorstehenden einzigen Tagesordnungspunktes verlesen hat bemerkt er, daß die heute Einheitsbewertung und die damit zusammenhängende Änderung der Grundsteuermeßbeträge in der Öffentlichkeit viel diskutiert wurde und daher keine unbekannte Angelegenheit mehr ist. Er erläutert weiters, daß nach den ergangenen Weisungen es nunmehr den Gemeinden überlassen wurde, ob die neuen Grundsteuermeßbeträge mit Wirkung vom 1.1.1963 oder mit 1.1.1965 angewendet werden. Darüber soll nach den weiteren Ausführungen des Bürgerm. nunmehr heute entschieden werden und er verweist auf eine Empfehlung des Gemeindebundes, nach welcher alle Gemeinden einheitlich die Anwendung der neuen Grundsteuermeßbeträge mit 1.1.1965 beschließen sollten.

\* Bei Nichtzutreffen streichen. — \*\* Allenfalls notwendige Mitteilungen nach § 41 Abs. 1 KuGO.

Eine Verlesung und Erläuterung der diesbezüglichen Erläße und des Bundesgesetzblattes, welche von dem als Schriftführer anwesenden Gemeindevizepräsidenten bereitgehalten werden, wird weder verlangt noch in Erwägung ~~zu~~ gezogen.

Der Bürgerm. äußert, daß er für eine Erhebung der Grundsteuer für die Jahre 1963 und 1964 in der Höhe des Jahresbetrages 1962 sei, das heißt also, die neuen Steuermeßbeträge erst ab 1.1.1965 anzuwenden. Er bittet nun die GA.-Mitglieder, ihre Meinungen und Ansichten bekanntzugeben. Die GA.-Mitglieder Eidenhammer, Mackinger und Stockhammer sprechen sich gleichfalls für eine Anwendung der neuen Grundsteuermeßbeträge ab 1.1.1965 aus. Bgm.-Stellv. Eidenhammer bemerkt außerdem noch, daß er deshalb für eine Anwendung ab 1.1.1965 sei, weil versch. Steuerpflichtige der Grundsteuer B bei anderslautender Entscheidung empfindliche und nicht zu verantwortende Nachzahlungen zu leisten hätten, obwohl er persönlich anders im Vorteil wäre. Auch die übrigen GA.-Mitglieder geben zu verstehen, daß sie nicht für einschneidene Nachzahlungen sind. Weitere oder anderslautende Wortmeldungen erfolgen nicht mehr. Der Bürgerm. wiederholt seinen Antrag auf Erhebung der Grundsteuer für die Jahre 1963 und 1964 in der Höhe des Jahres 1962 und läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wird die Grundsteuer bei allen Steuergegenständen einheitlich in der Höhe des Jahresbetrages für das Kalenderjahr 1962 unter Berücksichtigung der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 eingetretenen Änderungen in der Art und im Bestand des Steuergegenstandes sowie hinsichtlich der ~~Steuergegenstände~~ Eigentumsverhältnisse ausgeschrieben.

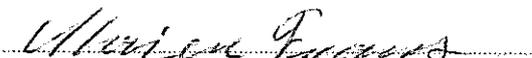
**\* Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

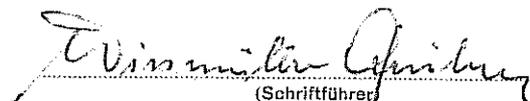
Gegen die zu Beginn der Sitzung verlesene und während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.7.1965 werden — keine\* — Erinnerungen vorgebracht. ~~Die eingebrachten Erinnerungen sind der Verhandlungsschrift vom~~  
~~angeschlossen.~~

Der Vorsitzende erklärt sodann die Verhandlungsschrift für genehmigt. ~~In dieser werden die~~  
~~folgenden Erinnerungen mit der Genehmigung beurkundet.~~

Der Vorsitzende schließt um 20,25 Uhr die Sitzung.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Ausschußmitglied bzw. Gemeinderat nach § 46 Abs. 6 KuGO)

  
.....  
(Schriftführer)

  
.....  
(Ausschußmitglied)

~~Ohne~~ Ohne Erinnerung genehmigt am 25.11.1965  
Mitfolgender\*

Der Bürgermeister

